



WST1-KB-78/024-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	MMag. Vladimira Scholz	15189	27. Februar 2025
	Alina Ramusch	15320	

Betrifft

Auto Flechl KG (vormals FLECHL Albert), Altautoverwertungsanlage - Standort: Marktgemeinde Hagenbrunn (KO), KG Hagenbrunn, Gst.Nr. 952/2 und 953/2 (Standort der Anlage: 2102 Hagenbrunn Handelsstraße 12), Genehmigungsverhandlung am 30.04.2025, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 26. Juli 2023, WST1-KB-78/020-2023, wurden der Auto Flechl KG zusätzliche Maßnahmen in Form der Vorlage eines Sanierungskonzeptes aufgrund der festgestellten Erhebungen im Zuge der Verhandlungen vom 18. Oktober 2021 sowie vom 20. Juli 2023 vorgeschrieben.

Die Auto Flechl KG hat mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 einen Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Altautoverwertungsanlage auf den Grundstücken Nr. 952/2 und 953/2, KG Hagenbrunn eingebracht.

Aus dem vorliegenden Projekt geht unter anderem hervor, dass die Errichtung folgender Anlagenteile beabsichtigt ist:

- ortsfeste Behandlungsanlage für die Altfahrzeugverwertung;
- Lagerplatz für demontierte Ersatzteile;
- Abstellplatz für Gebrauchtwagen;
- KFZ - Werkstätte;
- Abstellplatz für trockengelegte Fahrzeuge.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Mittwoch, dem 30. April 2025

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau

MMag. S c h o l z

